

Mitteilungsblatt **HESSIGHEIM**

Donnerstag, 12. Februar 2026

Ausgabe auch online auf NUSSBAUM.de



7



Amtliche Bekanntmachungen - Wahlbekanntmachungen

Einladung zur Bewerbervorstellung am 23. Februar 2026 für die Bürgermeisterwahl 08. März 2026

Am Montag, 23. Februar 2026, erhält der vom Gemeindewahlausschuss zugelassene Bewerber die Möglichkeit, sich den Bürgern der Gemeinde vorzustellen.

Veranstaltungsort: Gemeindehalle, Ottmarsheimer Straße 58, 74394 Hessigheim

Einlass: ab 18.30 Uhr, Beginn: 19:00 Uhr

Zu der Veranstaltung wird herzlich eingeladen.

Hessigheim, 10.02.2026

gez.
Bernd Schaaf
Stellv. Bürgermeister und Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

Gemeinde	Landkreis
Gemeinde Hessigheim	Landkreis Ludwigsburg

Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl des Bürgermeisters/der
Bürgermeisterin am 08.03.2026

Nachstehend wird der Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bekannt gemacht, dessen Bewerbung vom Gemeindewahlausschuss zugelassen wurde.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung)
1	Pilz, Günther	Diplom-Verwaltungswirt (FH), Bürgermeister	1978	Hessigheim

Dieser Bewerber wird in den amtlichen Stimmzettel aufgenommen.

	Bürgermeisteramt
Ort, Datum	Unterschrift, Amtsbezeichnung
Hessigheim, 10.02.2026	Gez. Bernd Schaaf, Stellvertretender Bürgermeister

Gemeinde Gemeinde Hessigheim	Landkreis Landkreis Ludwigsburg
--	---

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 08.03.2026

Zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird bekannt gemacht:

1. Die **Wahlzeit** dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001-01	Wahlbezirk Rathaus	Besigheimer Straße 17, Besprechungsraum EG, 74394 Hessigheim
001-02	Wahlbezirk Schule	Ottmarsheimer Straße 60, Musiksaal, 74394 Hessigheim

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 15.02.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält den Namen des Bewerbers/der Bewerberin bzw. die Namen der Bewerber/innen, der/die öffentlich bekannt gemacht wurde/wurden. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
 - wenn im Stimmzettel mehrere Namen vorgedruckt sind:
den Namen eines/einer im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.
 - wenn im Stimmzettel ein Name vorgedruckt ist:
den Namen des/der im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt. Der Wähler kann den Stimmzettel auch ohne Kennzeichnung abgeben; dann erhält der/die im Stimmzettel vorgedruckte Bewerber/in eine Stimme.
 - wenn im Stimmzettel kein Name vorgedruckt ist:
den Namen einer wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.
5. **Jeder Wähler kann** – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.
 Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.
7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält.
 Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelmuschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelmuschlags.

8. Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz). Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).
9. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Hessigheim, 12.02.2026

Bürgermeisteramt

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Gez.

Stellv. Bürgermeister Bernd Schaaß

Wahlbekanntmachung

1. Am 8. März 2026
findet die

Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001-01:	Wahlbezirk Rathaus
Wahlraum:	Besigheimer Straße 17 Besprechungsraum, EG, 74394 Hessigheim
Wahlbezirk 001-02:	Wahlbezirk Schule
Wahlraum:	Ottmarsheimer Straße 60 Musiksaal, 74394 Hessigheim

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15.02.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 16:30 Uhr in der Gemeindehalle, Ottmarsheimer Straße 58, 74394 Hessigheim zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und zur Identitätsfeststellung ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hessigheim, den 12.02.2026

Die Gemeindebehörde

Gez.

Schaaf, stellv. Bürgermeister

.....

Amtliches

Bekanntmachung
am Donnerstag, 12. Februar 2026, 19:00 Uhr
im Bürgersaal des Alten Rathauses,
Rathausstraße 3, Hessigheim

findet die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. Bausachen
 - 1.a. Baugesuch: Aufstockung des bestehenden Wohnhauses, Gartenstraße 2, Flurstück 320
 - 1.b. Baugesuch: Nachgenehmigung bereits ausgebaute Scheuer zu Garage im EG + Wohnraum im DG, Hinterdorfstraße 45, Flst. 766
2. Weinfestival Hessigheim – Vorstellung
3. Vereinsförderung 2026
4. Informationen zur Asyl- und Obdachlosenunterbringung
5. Einladung und Unterlagen zur Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Innovationspark Mundelsheim (GIM)
6. Einladung und Unterlagen zur Versammlungsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV)
7. Sonstiges

Zur Sitzung lade ich Sie freundlich ein.
 gez.

Günther Pilz
 Bürgermeister

Die Gemeinde Hessigheim sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt für die **Gemeindehalle** eine



Raumpflegerin (m/w/d)

Der Arbeitsbereich umfasst die gesamte Gemeindehalle mit Foyer, Umkleidekabinen, Sanitärbereich und Mehrzweckraum. Vorgesehen ist eine wöchentliche Beschäftigung von 14 Stunden, die in der Regel vor oder nach Ende der regelmäßigen Nutzungszeiten sowie nach Veranstaltungen zu leisten ist. Möglich ist eventuell auch ein Jobsharing mit zwei Mitarbeiterinnen, z. B. im wöchentlichen Wechsel (dann als geringfügige Beschäftigung).

Weitere Raumpflegestellen gibt es aktuell in der **Natur-KiTa** (ca. 2 h pro Woche) und als gelegentliche **Vertretungen im Krankheits- und Urlaubsfall** zu besetzen.

Sie sind interessiert?

Ihre kurze Bewerbung mit Anschreiben, Lebenslauf und Foto senden Sie bitte an die Gemeindeverwaltung im Rathaus. Telefonische Auskünfte erhalten Sie vorab bei Herrn Schneider (Telefon 814 314), v

Fundsachen

Folgendes wurde gefunden und bei uns abgegeben:

- Ein Schlüssel

Bitte wenden Sie sich hierfür an das Bürgerbüro unter der Telefonnummer 07143 8143-11 oder -10.

Jubilare

Freitag, 13. Februar 2026

Michael Löw – 80 Jahre

Montag, 16. Februar 2026

Christina Grope – 80 Jahre

Die Gemeinde Hessigheim wünscht den Jubilaren alles Gute zum Geburtstag und viel Gesundheit für das neue Lebensjahr.

Hinweis:

Sollten Sie mit einer Veröffentlichung Ihres Geburtstages nicht einverstanden sein, so teilen Sie dies bitte rechtzeitig unter Tel. 07143/8143-11 oder -10 mit.

Feuerwehr

Übungsdienst

Am Montag, dem 16.02.2026, treffen sich die Gruppen 3 und 4 um 19:30 Uhr zu einer Übung im Feuerwehrhaus.

Schulen

Felsengartenschule Hessigheim

Die diesjährige Schulschach-Bezirksmeisterschaft der Grundschulen im Bezirk Ludwigsburg/Rems-Murr in Rommelshausen endete mit dem neunten Platz für die Hessigheimer Felsengartenschule. Dies ist bei 25 teilnehmenden Mannschaften eine hervorragende Platzierung.

Für die Felsengartenschule startete dieses Jahr eine Mannschaft, die sich aus der Schach-AG des Schachclubs Ingersheim an der Schule im letzten Schuljahr ergeben hat. Für die Hessigheimer Mannschaft begann das Turnier mit drei Siegen. Durch das gespielte Schweizer System, wo punktgleiche Mannschaften gegeneinander gepaart werden, wurde Hessigheim danach mit sehr starken Gegnern konfrontiert. So kam es, dass vor der letzten Runde Hessigheim mit 6:4-Punkten auf Rang 7 zu finden war. Das letzte Spiel, wo es für Hessigheim nur noch um die Platzierung ging, endete mit einem 2:2. Damit erreichte die Hessigheimer Mannschaft den hervorragenden neunten Platz. Für Hessigheim spielten Alessio Flotta (3 Punkte), Ben Hönig (3), Mason Kusmirek (3,5) und Finn Seiffert (3).

Für alle Beteiligten ist dies vermutlich nicht die letzte Teilnahme, da nächstes Jahr wieder Schulschachmeisterschaften entweder der Grundschulen oder der weiterführenden Schulen anstehen.



Fotos: Schuch